

Öffentliche Bekanntmachung der 88. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 19.12.2022 (Aktenzeichen 61-5221.1-002) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 16.12.2022 beschlossene folgende 88. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

A. Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11

Mehrleistungen zur Haushaltshilfe

- (1) Die AOK übernimmt außer in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen eine Haushaltshilfe, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushaltes wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Anwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen weiterhin nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 30 Wochen.
 - (2) Die in Absatz 1 genannte Altersgrenze gilt auch, wenn aus medizinischer Notwendigkeit die erforderliche Anwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen gegeben ist und die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist.
2. In § 18 wird die Angabe „1,3 v.H.“ durch die Angabe „1,6 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Stuttgart, 20.12.2022

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg